

## VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

### Raumordnungspolitische Maßnahme (Projekt):

- Überarbeitung bzw. Teilüberarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK)
- Überarbeitung bzw. Neuerstellung des Flächenwidmungsplänenes (Fläwi)
- erstmalige Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes im Rahmen der Überarbeitung bzw. Neuerstellung des Flächenwidmungsplänenes (Fläwi)
- Erstellung einer speziellen Ortsplanungsangelegenheit (SOA)

### Förderungswerber:

Gemeinde: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel./E-Mail: \_\_\_\_\_

In vorne bezeichneter Förderangelegenheit wird seitens des Förderwerbers folgendes erklärt:

- 1) Wir verpflichten uns, dass das Projektvorhaben den Förderungsrichtlinien "Aktion Örtliche Raumplanung" sowie "Aktion Örtliche Raumplanung - Anschlussförderung" entspricht;
- 2) Wir stimmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 2 i. V. m. § 6 des Datenschutzgesetzes 1978 i.d.g.F. ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass die im Zusammenhang mit der Bearbeitung und der Förderungsabwicklung anfallenden personenbezogenen Daten vom Amt der Kärntner Landesregierung automationsunterstützt verarbeitet, benützt, weitergegeben und gelöscht werden dürfen;
- 3) Wir verpflichten uns, nach Fertigstellung des Projektvorhabens eine unterfertigte Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens samt Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten unter Anschluss der Originalrechnungen dem Amt der Kärntner Landesregierung vorzulegen;
- 4) Wir verpflichten uns, zum Zwecke der Überprüfung des geförderten Vorhabens den zuständigen Organen des Landes, die Einsicht in Bücher und Belege sowie Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 5) Wir verpflichten uns, den Förderungsbetrag für das eingereichte Projektvorhaben ökonomisch und widmungsgemäß zu verwenden und nach Aufforderung einen solchen Verwendungsnachweis zu erbringen;
- 6) Wir nehmen zur Kenntnis, dass über Aufforderung der Förderungsgeberin innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten sind, wenn
  - a) die Förderungsvoraussetzungen lt. Förderrichtlinien nicht erfüllt worden sind;
  - b) die Fördervoraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
  - c) die Förderungsgeberin über wesentliche projektbezogene Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden ist;
  - d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
  - e) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
  - f) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- 7) Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass ein subjektives (einklagbares) Recht nicht abgeleitet werden kann;

- 8) Wir verpflichten uns, bei der Inanspruchnahme einer Förderung für die Überarbeitung bzw. Teilüberarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) folgenden Ablauf einzuhalten:
- a) die Auftragsvergabe an den Ziviltechniker/Raumplaner (=Gemeinderatsbeschluss) erfolgt auf Basis des von der Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, ausgearbeiteten Mustervertrages über die Mindestinhalte bei der Überarbeitung bzw. Teilüberarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK);
  - b) eine fachliche Begleitung eines Vorentwurfes seitens der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, erfolgt unter Berücksichtigung der personellen und zeitlichen Ressourcen. In jedem Fall ist der Entwurf fachlich abzunehmen (=Schlussbesprechung). Eine Information an die Gemeinde darüber erfolgt mittels Besprechungsnotiz. Im Anschluss daran ist das ÖEK entsprechend kundzumachen und unter Berücksichtigung eventueller Einwendungen vom Gemeinderat zu beschließen;
- 9) Wir verpflichten uns, bei der Inanspruchnahme einer Förderung für die Überarbeitung bzw. Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes (Fläwi) den Flächenwidmungsplan auf Basis des beschlossenen ÖEKs zu erstellen und folgenden Ablauf einzuhalten:
- a) die Auftragsvergabe an den Ziviltechniker/Raumplaner (=Gemeinderatsbeschluss) erfolgt auf Basis des von der Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, ausgearbeiteten Mustervertrages über die Mindestinhalte bei der Überarbeitung bzw. Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes (Fläwi);
  - b) der Differenzplan (= Entwurf) wird durch die Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, fachlich abgenommen. Eine Information an die Gemeinde darüber erfolgt mittels Besprechungsnotiz. Der Entwurf bildet die Grundlage für die Grundsatzbeschlussfassung im Gemeinderat sowie für die weitere Bearbeitung des Flächenwidmungsplanes (Revisionsplan).
  - c) der Revisionsplan wird durch die Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, fachlich abgenommen. Eine Information an die Gemeinde darüber erfolgt mittels Besprechungsnotiz. Der Revisionsplan bildet die Grundlage für den neuen Flächenwidmungsplan und ist vom Gemeinderat zu beschließen.
  - d) das Projektvorhaben gilt mit Genehmigung des Flächenwidmungsplanes durch die Kärntner Landesregierung als fertiggestellt.
- 10) Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei der Inanspruchnahme einer Förderung für die Erstellung von speziellen Ortsplanungsangelegenheiten sinngemäß der Inhalt der Verpflichtungserklärung 1. - 7 gilt.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister: \_\_\_\_\_